



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 50 (S. 213-216)
Titel	Landwirtschaftsgesetz (Änderung)
Ordnungsnummer	910.1
Datum	06.09.1987

[S. 213] Art. I

Das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 wird wie folgt geändert:

§ 123 Abs. 1. Der Staat kann zur Verbesserung der Betriebsverhältnisse landwirtschaftliche Hochbauten durch Beiträge fördern, insbesondere:

lit. a) und b) unverändert;

c) die bauliche Verbesserung landwirtschaftlicher Heimwesen im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone sowie abgelegener Heimwesen im Flachland als Hofsanierung;

lit. d) und e) unverändert;

f) die Erstellung und Verbesserung von Alpgebäuden und Verwertungseinrichtungen bei erschwerter Bewirtschaftung sowie im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone;

lit. g) unverändert;

h) weitere bauliche Massnahmen, die im Interesse einer besseren Bewirtschaftung oder-Betriebsweise geboten sind, namentlich Gebäuderationalisierungen: dabei werden ausserhalb des Berggebiets und der voralpinen Hügelzone unter Vorbehalt von Abs. 2 Wohnbauten nur unterstützt, wenn die bauliche Massnahme durch die Verbesserung des Ökonomiegebäudes bedingt ist.

§ 124 Abs. 1 bis 3 unverändert.

Staatliche
Leistungen

An den Bau oder die Sanierung von Hofdüngerlagern können Beiträge bis zu 40 % der beitragsberechtigten Ausgaben gewährt werden. Zu den beitragsberechtigten Ausgaben zählen auch die planerischen und baulichen Aufwendungen zur Nutzung und Speicherung des Biogases aus den Hofdüngerlagern.

Der Beitrag richtet sich nach der Höhe des Reinvermögens des Gesuchstellers und seines Ehegatten. Hält der Betrieb mehr als 2,5 Grossvieheinheiten pro Hektare vorhandener Ausbringfläche oder reicht diese für die gefahrlose Verwertung des anfallenden Hofdüngers // [S. 214] aus andern Gründen nicht aus, wird kein Beitrag ausgerichtet. Die Beiträge werden ausgerichtet, wenn das Hofdüngerlager zwischen dem 1. Januar 1987 und dem 31. Dezember 1996 erstellt oder saniert wird.



§ 132 a. Für die Erhaltung von Magerwiesen (Mähwiesen) und Hecken, welche nicht von überkommunalen Inventaren nach § 209 des Planungs- und Baugesetzes erfasst sind, werden dem Bewirtschafter auf Antrag Flächenbeiträge ausgerichtet, sofern er sich verpflichtet, die Flächen während mindestens sechs Jahren diesem Ziel entsprechend zu bewirtschaften.

Beiträge aus dem Natur- und Heimatschutzfonds

Die Beiträge werden dem Natur- und Heimatschutzfonds belastet. Sie entschädigen für den Ertragsausfall, der nach Anrechnung von Flächenbeiträgen des Bundes und des Kantons verbleibt. Die Höhe, die Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen sowie das Verfahren werden durch Verordnung festgelegt.

Widerspricht die Bewirtschaftung den eingegangenen Verpflichtungen, sind die Beiträge nebst einem Zins von 5 % seit der Auszahlung zurückzuzahlen.

Titel vor § 133:

G. Zusätzliche Massnahmen im Berggebiet und in der voralpinen Hügelizeone

§ 133. Der Umfang des Berggebiets und der voralpinen Hügelizeone wird durch den eidgenössischen Viehwirtschaftskataster bestimmt.

Abs. 2 unverändert.

Die Bergkommission berät den Regierungsrat bei den Massnahmen im Berggebiet. Sie stellt bei baulichen Massnahmen kleineren Umfangs gemäss § 137 Antrag über die Durchführung und den Staatsbeitrag.

Berggebiet und voralpine Hügelizeone; Bergkommission

§ 134. Der Staat kann in Ergänzung von ordentlichen Staats- oder Bundesbeiträgen an Massnahmen zur Verbesserung landwirtschaftlicher Betriebe im Berggebiet und in der voralpinen Hügelizeone Zusatzbeiträge ausrichten, insbesondere an die Erstellung und Verbesserung von Hochbauten, einschliesslich der Sanierung von Wohngebäuden sowie von Entwässerungen und von Flur-, Genossenschafts- und Holzabfuhrwegen.

Zusatzbeiträge
a) Grundsatz

§ 135 Abs. 1. Ein Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn

a) die Verbesserung im Interesse der Erhaltung der Landwirtschaft im Berggebiet und in der voralpinen Hügelizeone geboten ist;

b) bis d) unverändert. // [S. 215]

§ 136 Abs. 3. In der voralpinen Hügelizeone dürfen die Beiträge von Bund und Kanton zusammen 75 % der beitragsberechtigten Aufwendungen nicht übersteigen; in begründeten Fällen können höhere Beiträge geleistet werden.

§ 137 Abs. 1. Bauliche Massnahmen kleineren Umfangs, die den sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines ordentlichen Beitrags nicht entsprechen und dennoch eine zweckmässige Verbesserung eines Betriebs im Berggebiet oder in der voralpinen

Hügelzone bewirken, können durch einen ausserordentlichen Beitrag unterstützt werden, der wie ein Zusatzbeitrag bemessen wird.

§ 138. Ist für die wirtschaftliche Bewerbung eines oder mehrerer Betriebe im Berggebiet oder in der voralpinen Hügelzone ein höherer Arrondierungsgrad erforderlich, kann eine räumlich beschränkte Landumlegung durchgeführt werden. Der Staat übernimmt die Kosten.

Räumlich
beschränkte
Landumlegung
a) Voraussetzung

Titel vor § 150:

2. Zusätzliche Eigentumsbeschränkungen bei der Leistung von Zusatzbeiträgen im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone

§ 150. Wird im Berggebiet oder in der voralpinen Hügelzone ein Werk mit einem Zusatzbeitrag unterstützt, finden neben den allgemeinen Eigentumsbeschränkungen die §§ 151–153 Anwendung.

Anwendungs-
bereich

§ 171 Abs. 1 unverändert.

Wirtschaftliche
Massnahmen

Der Staat richtet Sömmerungsbeiträge und an die Bewirtschafter von Hanglagen Flächenbeiträge aus. Für deren Höhe und die weiteren Bestimmungen wird das Bundesrecht über die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen sinngemäss als kantonales Recht angewendet.

§ 171 a. Der Staat zahlt den Bezüchern von Kinderzulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft eine Differenzzulage, soweit die einzelne Kinderzulage den Mindestbetrag der kantonal geregelten Kinderzulagen für Arbeitnehmer nicht erreicht.

Kinderzulagen

Die Durchführung wird der kantonalen AHV-Ausgleichskasse übertragen, die für diese Aufgabe entschädigt wird. // [S. 216]

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 6. September 1987,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	739125
Eingegangene Stimmzettel 3	207291
Annehmende Stimmen	153510
Verwerfende Stimmen	44870
Ungültige Stimmen	24
Leere Stimmen	8887



beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Landwirtschaftsgesetz (Änderung)» wird
als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 19. Oktober 1987

Der I. Vizepräsident:
H. Hauser

Die Sekretärin:
E. Bachmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/08.04.2015]